

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 16.03.1833 publ. 20.03.1833

5) Bekanntmachung des Militair-
Collegiums vom 16. März, publ.
den 20. März 1833.

Da die Bestimmungen der Bekanntma-
chung der Militair-Commission vom 7. Jan. ^{Bekanntm. we-}
^{gen Nummer-}
^{tausch.}
1820. bisher nicht allgemein gehörig beachtet
worden sind, so findet das Militair-Collegium
sich veranlaßt, dieselben hiedurch nochmals in
Erinnerung zu bringen. Es hat danach „jeder
Wehrpflichtige, dem künftig ein Nummertausch
bewilligt wird, zur Sicherheit seines Stellver-
treters sofort bey Abschließung des Contracts
hieselbst entweder durch einen Amtsattest zu be-
scheinigen, daß er mit liegenden Gründen, die
für die ausgelobte Gratificationssumme eine
völlig hinreichende Sicherheit gewähren, ansäf-
sig sey, oder einen beyhm Amte aufgenommenen
und von diesem als gültig attestirten Bürg-
schaftschein eines völlig sichern ansässigen Bür-
gen, als welcher auch der Vater, die Mutter
oder ein anderer Verwandter oder die Vormün-
der des Wehrpflichtigen angenommen werden
können, zu produciren, oder endlich seinen Bür-
gen bey Abschließung des Contracts hieselbst
sogleich zu sistiren, der sich alsdann für die
Erfüllung desselben als Selbstschuldner ver-
pflichten muß.

Uebrigens soll zur Beseitigung aller ferneren Unzuträglichkeiten in allen vorgedachten drey Fällen die Einwilligung in die Ingrossation der Gratificationssumme auf den Wehrpflichtigen und dessen Bürgen in den Bürgerschaftschein und den Nummertausch-Contract ausdrücklich eingerückt werden.

Da überdies mehrere Fälle vorgekommen sind, wo Wehrpflichtige allein ohne ihren Vater oder ihre Vormünder zur Abschließung von Nummertausch-Contracten sich hier sistirt haben, so findet das Militair-Collegium sich bewogen, darauf aufmerksam zu machen, daß in solchem Falle der Contract selbstredend nicht aufgenommen werden kann, die Wehrpflichtigen sich daher den aus der dadurch bewirkten Verzögerung erwachsenden Schaden lediglich selbst zuzuschreiben haben.

Endlich wird hierdurch noch angeordnet, daß in den Bürgerschafts-Documenten, welche in Bezug auf Nummertausch- oder Stellvertretungs-Contracte vor den Aemtern errichtet werden sollten, die Bürgen sich rücksichtlich ihrer daraus erwachsenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Großherzoglichen Militair-Obergerichts, unter Verzichtleistung auf die Appellation von dessen Entscheidung, zu unterwerfen haben.